

14.06.24**Beschluss**
des Bundesrates

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 laufende Nummer 3 FerReiseV)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Nach der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung (im Folgenden: „Änderungsverordnung“) ist in Bezug auf die BAB A3 vorgesehen, das Samstagsfahrverbot nach § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung auf den gesamten Abschnitt vom Autobahnkreuz Oberhausen bis zum Autobahnkreuz Nürnberg zu erstrecken. Gegenüber der aktuellen Verbotsstreckenregelung soll insoweit der Streckenabschnitt der BAB A3 von Köln-Ost bis zum Mönchhof Dreieck in den Verbotsstreckenkatalog aufgenommen werden. Die vorgesehene Neuregelung bezieht damit einen rund 170 Kilometer langen neuen Streckenabschnitt auf der BAB A3 in die Verbotsregelung ein. Bei einer Umsetzung der vorgesehenen Neuregelung dürfte damit die BAB A3 vom Autobahnkreuz Oberhausen bis zum Autobahnkreuz Nürnberg durchgehend nicht während der Ferienzeit an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr von Lkw ab 7,5 Tonnen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern befahren werden. Dies würde insgesamt eine Streckenlänge von rund 470 Kilometer auf der BAB A3 betreffen. Es wäre insoweit mit erheblichen Belastungen des gewerblichen Schwerverkehrs zu rechnen. Für die vorgesehene Erweiterung nach Artikel 1 Nummer 1 wird in der Änderungsverordnung keine sachliche Begründung aufgeführt. In der Änderungsverordnung

wird diesbezüglich allein auf die hohe Verkehrsbelastung auf der BAB A3 im Bereich des Autobahndreiecks Dernbach (DTV: 91 063 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden) abgestellt.

Auch im Hinblick auf die damit verbundene Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Berufskraftfahrer/-innen wird Artikel 1 Nummer 1 als unverhältnismäßig angesehen.